



Amtschefkonferenz 18.-19.01.2023 in Berlin

TOP : Schriftlicher Bericht des BMEL
hier: Ergebnisbericht der AMK-ad-hoc-AG „Schlussfolgerungen aus
und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhal-
tungsbetrieben“

TOP 26 der AMK vom 16. September 2022

Der Ergebnisbericht der AMK-ad-hoc-AG „Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“ wurde der Frühjahrs-AMK 2022 und im Anschluss daran der Bauministerkonferenz (BMK) vorgelegt. In der Folge wurden das BMEL, die BMK und die Innenministerkonferenz (IMK) gebeten, die unter Nr. I-III des Ergebnisberichtes der AMK-ad-hoc-AG erbetenen Prüfungen vorzunehmen. Das BMEL wurde gebeten, hierbei unter Einbeziehung der jeweiligen Bundesressorts eine koordinierende Rolle zu übernehmen und über das Ergebnis der Prüfung zur Herbst-AMK 2022 schriftlich zu berichten. Daneben wurde das BMEL gebeten, Fördermöglichkeiten für Investitionen zur Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall zu prüfen sowie die Bund-Länderreferentinnen und -referenten „Investive Förderung“ prüfen zu lassen, ob Hindernisse für eine Förderung von Investitionen in die Verbesserung des Brandschutzes bestehen. Der schriftliche Bericht zu den vorgenannten Themen sowie der umfassende Bericht der Bund-Länderreferentinnen und -referenten „Investive Förderung“ wurde der Herbst-AMK 2022 vorgelegt und zur Kenntnis genommen. Das BMEL wurde daraufhin um einen ergänzenden schriftlichen Bericht, der die unter Nr. I-III des Ergebnisberichtes der AMK-ad-hoc-AG erbetenen Prüfungen enthält, zur ACK im Januar 2023 gebeten.

Eine Vielzahl der im Ergebnisbericht vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten adressiert das (Landes)-Bauordnungsrecht und den Vollzug desselben, welcher in die Zuständigkeit der Länder fällt. Die zuständigen Bundesressorts, das Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie das Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) hat das BMEL entsprechend um Zuarbeit gebeten. Nach Mitteilung des BMWSB hält die BMK an ihrer Einschätzung der 138. Sitzung am 18./19. November 2021 fest, dass die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Tierhaltungsanlagen grundsätzlich ausreichend seien. BMWSB zufolge wurde auf der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen (ASBW) der BMK am 23./24. Juni 2022 in Schwerin vereinbart, ein Schreiben der BMK-Vorsitzenden an die AMK unter Verweis auf den schon bestehenden BMK-Beschluss (siehe beigefügten TOP 8 der 138. BMK) zu verfassen. Über ein solches Schreiben und dessen Versendung hat das BMEL keine Kenntnis. BMI sieht keine Zuständigkeit für die Thematik.

Angesichts dessen wird das BMEL als für den Tierschutz zuständiges Ressort die Thematik auf Bundesebene weiter bearbeiten. Das BMEL hat die Vorschläge zur Verbesserung des Brandschutzes aus dem Ergebnisbericht der AMK-ad-hoc-AG geprüft und plant tierschutzrechtliche Regelungen mit dem Ziel, den Brandschutz in Haltungseinrichtungen zu verbessern, insbesondere soll das Risiko für Brände in großen Tierhaltungen vermindert werden. Eine bessere Vorbereitung auf ein Brandszenario soll außerdem eine schnelle Brandbekämpfung sicherstellen und dadurch die Chancen für eine Rettung der Tiere erhöhen. Entsprechende Regelungen sollen in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) aufgenommen werden, wozu u.a. die Ermächtigungsnorm des § 2a Absatz 1 Nummer 6 Tierschutzgesetz (TierSchG) herangezogen werden soll.

Zur Frage der Förderfähigkeit ist festzustellen, dass gemäß dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) im Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen, Teil A einzelbetriebliche Förderung (AFP) Investitionen zur Verbesserung des Brandschutzes und entsprechende bauliche/ technische Sicherheitsvorkehrungen bereits grundsätzlich förderfähig sind. Dabei werden im gegenwärtigen Förderregime Stallbauinvestitionen gefördert, die Vorgaben für eine besonders tiergerechte Haltung erfüllen und in ihrer Gesamtheit über den gesetzlichen Vorgaben liegen. Auf den als Anlage folgenden Bericht der Bund-Länderreferentinnen und -referenten „Investive Förderung“ wird verwiesen.

Anlage - Bericht der Bund-Länderreferentinnen und -referenten für die einzelbetriebliche Investitionsförderung (AFP), Beschluss Ziffer 5

Mit Beschluss der Agrarministerkonferenz (AMK) vom 1. April 2022, TOP 33 Ziffer 5, wurden die Bund-Länderreferentinnen und -referenten „Investive Förderung“ gebeten zu prüfen, ob Hindernisse für eine Förderung von Investitionen in die Verbesserung des Brandschutzes im Fördergrundsatz 2 A des GAK-Rahmenplans bestehen und wie der Fördergrundsatz mit dem Ziel der Verbesserung des Brandschutzes weiterentwickelt und mit erhöhten Tierschutzanforderungen kombiniert werden kann. Die Prüfung müsse laut Beschlussfassung die Verbesserung des Brandschutzes bei bestehenden Anlagen einbeziehen und Aussagen über die Höhe des notwendigen Förderanreizes beinhalten.

Investitionen in Brandschutzmaßnahmen, die baulicher/technischer Natur sind, können zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen und insbesondere zur Verbesserung des Tierschutzes beitragen. Gemäß dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) im Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen, Teil A einzelbetriebliche Förderung (AFP) sind somit auch Investitionen zur Verbesserung des Brandschutzes und entsprechender baulicher/technischer Sicherheitsvorkehrungen bereits grundsätzlich förderfähig, soweit auch weitere Voraussetzungen des AFP-Fördergrundsatzes erfüllt werden.

Gefördert werden Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung¹, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen. Damit sind flächenlose, sogenannte gewerbliche Tierhalter von einer entsprechenden Förderung ausgeschlossen.

Die Berücksichtigung erhöhter Tierschutzanforderungen ist bereits im gegenwärtigen Förderregime vorgesehen, da nur Stallbauinvestitionen gefördert werden, die Vorgaben für eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 des Fördergrundsatzes bzw. der entsprechenden Anlage der Landesförderrichtlinien erfüllen und über den baulich-technischen Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung liegen. Im Hinblick auf die Umsetzung des im Koalitionsvertrag vereinbarten Umbaus der Tierhaltung ist avisiert, die Anforderungen an die Haltungsbedingungen bei der investiven Förderung perspektivisch weiter zu erhöhen. Zudem wird gemäß Koalitionsvertrag angestrebt, dass die Förderung zukünftig an

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bzw. Nachfolgeverordnung ab 2023.

die Einhaltung einer Viehbesatzobergrenze geknüpft wird, was von den meisten Ländern in ihren AFP-Landesrichtlinien schon jetzt eingefordert wird.

Das Fördersystem der GAK sieht einen Zuschuss zu den förderfähigen Kosten vor. Dieser variiert derzeit je nach Anforderungsniveau im Hinblick auf den Tierschutz zwischen 20 und 40 %. Zukünftig werden in der neuen EU-Förderperiode Zuschüsse bis max. 65 % möglich sein. In welchem Umfang hiervon Gebrauch gemacht werden soll, hängt von den Ergebnissen der entsprechenden Beratungen von Bund und Ländern für die kommende Förderperiode ab. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen einer möglichen Zuschusserhöhung bei begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu berücksichtigen sein. Die explizite Ermittlung einer Zuschusshöhe, im Sinne eines „Förderanreizes“, um bestimmte Investitionen zu tätigen, sehen das EU-Recht und die GAK nicht vor.

Bei Neubauten von Stallanlagen sind alle baulichen und technischen Investitionen, welche dem Brandschutz dienen, förderfähig, sofern die Förderverpflichtungen hinsichtlich einer besonders tiergerechten Haltung erfüllt werden.

Bei Umbauten von bestehenden Stallanlagen sind diese Förderverpflichtungen spätestens zum Abschluss der Baumaßnahme ebenfalls einzuhalten.

Förderfähig sind:

- Ausgaben für Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt im Regelfall 20.000 Euro.

Die derzeitigen Regelungen enthalten somit bereits die Möglichkeit, Investitionen zur Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall (siehe auch Ziffer 6 des Beschlusses zu TOP 33) zu fördern. Eine explizite Nennung von baulichen/technischen Maßnahmen, welche im AFP förderfähig sind, erübrigt sich somit.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei der Investitionsförderung grundsätzlich nur Vorhaben gefördert werden können, die über die geltenden gesetzlichen Standards hinausgehen. Nach geltendem Beihilferecht ist eine Förderung, die ausschließlich zur Einhaltung

ordnungsrechtlicher Standards gewährt wird, nicht zulässig. Dieser Sachverhalt ist zu berücksichtigen, falls in Brandschutzmaßnahmen investiert werden soll, zu denen im Landesrecht bereits entsprechende Vorgaben existieren. Auch bei zukünftigen Überlegungen zu gesetzlichen Vorgaben im Bereich Brandschutz ist dieser Umstand zu beachten. Durch entsprechend angemessene Übergangsfristen könnte während dieser Zeiträume bei Umbauten von bestehenden Stallanlagen den landwirtschaftlichen Unternehmen eine Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes (als Nachrüstungen) gewährt werden. Andernfalls müssten mit den Umbauten - neben Nachrüstungen im Bereich Brandschutz - zusätzliche, über dem gesetzlichen Standard liegende bauliche Anforderung für eine besonders tiergerechte Haltung erfüllt werden.